

Gemeindewahlbehörde: Trautmannsdorf an der Leitha
Bezirksbauernkammer/n: Bruck an der Leitha
Verwaltungsbezirk: Bruck an der Leitha

KUNDMACHUNG

der Festsetzung der Wahlsprengel, der Wahllokale, der Verbotszonen und der Wahlzeit für eine Gemeinde mit mehreren Wahlsprengeln

Zur Durchführung der am 09. März 2024 stattfindenden Wahlen in die Landwirtschaftskammern hat die Gemeindewahlbehörde Trautmannsdorf an der Leitha das Gemeindegebiet in folgende 4 Wahlsprengel unterteilt:

Der Wahlsprengel Nr. 1 umfasst:		
Wahlsprengel:	1 – Gallbrunn	
Wahllokal:	Kindergarten, Hauptstraße 63, Gallbrunn	
Verbotszone:	50m	
Wahlzeit:	Beginn: 08:00 Uhr	Ende: 10:00 Uhr

Der Wahlsprengel Nr. 2 umfasst:		
Wahlsprengel:	2 – Sarasdorf	
Wahllokal:	Altes FF-Haus VAZ Sarasdorf, Hauptstraße 41, Sarasdorf	
Verbotszone:	50m	
Wahlzeit:	Beginn: 07:00 Uhr	Ende: 09:00 Uhr

Der Wahlsprengel Nr. 3 umfasst:		
Wahlsprengel:	3 - Stixneusiedl	
Wahllokal:	Gemeindeamt, Alte Bundesstraße 38, Stixneusiedl	
Verbotszone:	50m	
Wahlzeit:	Beginn: 08:00 Uhr	Ende: 10:00 Uhr

Der Wahlsprengel Nr. 4 umfasst:		
Wahlsprengel:	4 – Trautmannsdorf an der Leitha	
Wahllokal:	Gemeindeamt, Kupfergasse 1, Trautmannsdorf/L.	
Verbotszone:	50m	
Wahlzeit:	Beginn: 09:00 Uhr	Ende: 11:00 Uhr

SW.

Im Gebäude des jeweiligen Wahllokales und in einem Umkreis von 50 m (Verbotszone) ist am Wahltag jede Art der Wahlwerbung, insbesondere auch durch Ansprachen an die Wähler und Wählerinnen, durch Anschlag oder Verteilen von Wahlaufrufen und dergleichen, ferner jede Ansammlung sowie das Tragen von Waffen jeder Art verboten.

Das Verbot des Tragens von Waffen bezieht sich nicht auf jene Waffen, die am Wahltag von öffentlichen, im betreffenden Umkreis im Dienst befindlichen Sicherheitsorganen nach ihren dienstlichen Vorschriften getragen werden müssen.

Übertretungen dieser Verbote werden von der Bezirksverwaltungsbehörde als Verwaltungsübertretung mit einer Geldstrafe bis zu € 360,--, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu einer Woche, geahndet.

Die Kundmachung erfolgt gemäß § 37 Abs. 5 der NÖ LK-WO, LGBl. Nr. 1/2019.

Angeschlagen am: 02.12.2024

Abgenommen am: 09.03.2025



Trautmannsdorf/L., am 29.11.2024

Der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin: